

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 56.

Sonnabend den 25. Februar.

1865.

Bekanntmachung, die Reinhaltung der Straßen betreffend.

Wiederholt bei uns angebrachte Beschwerden über Unterlassung der den Grundstücksbesitzern obliegenden Reinhaltung der Straßen veranlassen uns zu folgenden, im wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Interesse nöthigen Anordnungen:

- 1) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerinne an jedem Markttag in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt werde.
- 2) Bei trockner Witterung ist zur Verhütung des Staubes vor dem Kehren die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.
- 3) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Unrath darf nicht in die Einfülllöcher der Nebenschleuhen gekehrt werden, sondern ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen; etwaige Verstopfungen der Schleufeneinfülllöcher sind entweder sofort zu beseitigen, oder in der Expedition des Marstalls oder auf der Wache unter dem Rathhause anzuzeigen.
- 4) Nur an den unter 1. bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Grundstücken Kehricht, Stroh, Papier, Küchenabfälle und dergleichen auf die Straße geschüttet werden; übrigens ist es zu empfehlen, dergleichen Abgänge in Körben oder Kübeln zur Abfuhr während der ebengedachten Zeit bereit zu halten.
- 5) Asche, Hauschutt, Scherben, Muschelschalen, Steine und dergleichen dürfen weder zu den Kehrichthaufen auf die Straße gebracht, noch mit dem Hauskehricht vermischt in Körben oder Kübeln zur Abfuhr gegeben werden.
- 6) Wenn außer der regelmäßigen Kehrszeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu und dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.
- 7) Schutt-, Sand- und Erdbausen sind vor Abends zehn Uhr von der Straße wegzubringen.
- 8) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areales den Fußweg und die Lagerinnen von Schnee und Eis reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte den Fußweg durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen gangbar zu erhalten; das vor den Haus-Eingängen oder Einfahrten liegende bohrte Pflaster ist bei Frostwetter täglich mit Sand oder Asche zu bestreuen.
- 9) Schnee und Eis dürfen nicht aus den Grundstücken auf die Straßen geschafft werden.

Die vorstehenden Anordnungen gelten ohne Ausnahme für sämtliche Grundstücksbesitzer, in der inneren Stadt sowohl als in den Vorstädten, mögen die Straßen zur Unterhaltung auf städtische Kosten übernommen sein oder nicht. Nur rückichtlich der Kehrtage bewendet es bis auf Weiteres bei unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 in Bezug auf die in derselben genannten Straßen.

Die Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von ihren Miethsbewohnern diese Anordnungen streng befolgt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 17. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Stadttheater.

Vor einem in erfreulichem Maße gefüllten Hause hat am 23. Februar die vielbesprochene Aufführung „Richard's II.“ stattgefunden und wurde damit der in Aussicht gestellte „Shakespeare-Cyclus“ auf im Ganzen sehr würdige Weise eröffnet. Die Direction war sich der Achtung, welche die Schöpfungen des größten Dramatikers aller Zeiten fordern, wohlbewußt gewesen und documentirte dieselbe in einer durchaus entsprechenden, ja glanzvollen Ausstattung des Stücks mit neuen Decorationen, historisch getreuen Costümen u. s. w. Eben so hatte die Regie in lobenswerthester Weise ihre Pflicht erfüllt; man merkte überall Sorgfalt des Einstudirens, angemessene Verwendung der vorhandenen Mittel und Kräfte, so wie das Bemühen, einen durchgehenden Ton und bestimmten Styl in das Ensemble zu bringen. Bei Wiederholungen werden sicher auch die wenigen Stellen noch verschwinden, wo ein Herausfallen aus diesem Ton und Styl fühlbar wurde.

Im Mittelpunkt des Interesses stand selbstverständlich der Vertreter der Titelrolle, Herr Heinrich Grans vom Weimarer Hoftheater, ein Künstler, der seit Jahren sich festbegründeten und wir können wohl auch sagen, verdienten Rufes in der deutschen Theaterwelt erfreut. Ohne im Besitz hervorragender äußerer Begabung zu sein, hat der Genannte sich durch innere, geistige Mittel seinen Weg gebahnt und eine jedenfalls beachtenswerthe Stufe seiner Kunst erklimmt. Wir gewahren an ihm durchgängig das Walten einer sehr verständigen, ausgebildeten, intelligenten Kraft. Nicht geläugnet werde, daß man sich das Idealbild Richard's II. noch in hinreichenderen Zügen und glänzenderem Colorit vorstellen kann. Ein Emil Devrient z. B., für den wir sonst nicht etwa blind schwärmen, dem aber die betreffende Rolle ganz wunderbar gerecht liegen muß, mag wohl noch ein seiner schattirtes, farbenreicheres und bezauberndes Gemälde dieses berebten Phantasten und geist-

vollen Genußmenschen entrollen, der uns eine wahre Personification des Heine'schen Verses: „ein Genie, doch kein Charakter“ scheint. In Glanz und Pracht muß Richard Anfangs vor uns stehen, Gestalt und Wesen voll süßen Zaubers, mit gefälligem Witz, der Auserwählten Einer, mit allem Reichthum innerer Begabung, ein echter Sohn des „schwarzen Prinzen“, den die Welt als Blume englischer Ritterschaft preist. War nun auch Herr Grans nicht ganz ein solcher König, so bot er doch innerhalb der Grenzen seiner Mittel durchaus nicht Unzureichendes, sondern im Gegentheil sehr Verdienstliches und wenn nicht die allerhöchsten, so wenigstens ziemlich hohe Anforderungen und Erwartungen Befriedigendes. Im ersten Act freilich ging er, vielleicht in der Besangenheit des Auftretens vor fremdem Publicum oder auch in Folge physischer Indisposition, in zu geringem Maße aus sich heraus; er erschien da zu matt, zu trocken, zu philiströs. Doch später kam bedeutend mehr Schwung, Kraft und Farbe in sein Spiel und er verdiente die warme Anerkennung, die seiner höchst correcten, durch künstlerisches Maß und edle Empfindung ausgezeichneten Leistung gespendet wurde.

Neben Herrn Grans gab unser einheimischer Herr Hanisch den Bolingbroke in dem Gaste völlig ebenbürtiger Weise. Vielleicht hätte im ersten Acte schon der Wolf im Schafspelz etwas mehr durchscheinen können, im weiteren Verlaufe empfangen wir das durchaus zutreffende Bild des Charakters: wir sahen, wie das entschlossene, klug berechnende, das Interesse des Ganzen mit dem eigenen Vortheil verbindende Unrecht mit der Gewalt einer Naturnothwendigkeit über das geheiligte, aber unwürdig vertretene Recht, über die mißbrauchte, in einen Fluch des Landes umgeschlagene Legitimität siegt. Vollständig befriedigte auch, was die Herren Deutschinger (Gaunt), Stürmer (York), Hotspur (Mowbray), Solden (Northumberland) boten; die Uebrigen genügten mehr oder weniger. Was die Damen betrifft, so hatten